

# Einige ausgewählte §§ des Wohngeldgesetzes

Auszug aus dem Wohngeldgesetz  
(WoGG - ausgewählte Paragraphen, vereinfachte Darstellung)

## § 1 Zweck des Wohngeldes

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

## § 6 Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder und Ausschluss vom Wohngeld

Hat sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder durch Tod verringert, bleibt die Haushaltsgröße für 12 Monate bestehen.

## § 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung und Beträge für Heizkosten

Haushaltsmitglieder	Mieterstufe für Potsdam	höchste zu <u>berücksichtigende</u> Miete	maximales monatliches <u>bereinigtes</u> Einkommen	Betrag für Heizkosten (H)
1	IV	358 + H = 382	840	24
2	IV	435 + H = 466	1.140	31
3	IV	517 + H = 554	1.410	37
4	IV	600 + H = 643	1.850	43
5	IV	688 + H = 737	2.110	49
6	IV	771 + H = 826	2.380	55
7	IV	854 + H = 915	2.650	61
8	IV	937 + H = 1.004	2.910	67

## Einige Besonderheiten i. V. m. § 2 (1, 2) und § 5a EStG

Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten in Höhe von 2/3 höchstens 4.000 EUR je Kind und Jahr sind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr bzw. bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bis zum 25. Lebensjahr absetzbar.

**Einstiegsgeld** – bleibt bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung anrechnungsfrei.

**Überbrückungsgeld, Existenzgründerzuschuss, Gründungszuschuss** – ebenfalls.

**Elterngeld** – alles was 300,00 EUR übersteigt ist anrechenbar.

## § 16 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeträge jeweils 10 vom Hundert (bei der Ermittlung des Gesamteinkommens) bei Zahlung von

- Steuern vom Einkommen
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- ansonsten mindestens 6 vom Hundert

## **§ 17 Freibeträge (bei der Ermittlung des Gesamteinkommens)**

1.500 EUR	bei einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 mit häuslicher Pflegebedürftigkeit i. S. § 14 SGB XI
1.200 EUR	bei einem Grad der Behinderung unter 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit i. S. § 14 SGB XI
750 EUR	für Opfer na. Verf. bzw. Gleichgestellte i. S. Bundesentschädigungsgesetzes
600 EUR	für jedes Kind unter 12 Jahren, wenn Kindergeldleistungen o. ä. erbracht werden und die wohngeldberechtigte Person allein mit Kindern wohnt und Erwerbstätig bzw. in Ausbildung ist
bis zu 600 EUR	wenn ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat

## **§ 18 Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (bei der Ermittlung des Gesamteinkommens)**

**Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor, dann in der festgestellten Höhe ansonsten**

bis zu 3.000 EUR	für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet
bis zu 6.000 EUR	für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten der kein Haushaltsmitglied ist
bis zu 3.000 EUR	für eine sonstige Person die kein Haushaltsmitglied ist.

## **§ 22 Wohngeldantrag**

Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet.

Unter den unten aufgeführten Internetanschriften findet man – alles rund ums Wohngeld:

[www.potsdam.de](http://www.potsdam.de) / Dienstleistungen / Wohnen / Wohngeld -> Ansprechpartner und Anträge  
-> Online-Antragstellung sowie Nutzung eines Wohngeldrechners

[www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) - Ratschläge zum Wohngeld / Gesetzestexte

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

**Stand Januar 2009**